Amtsblatt Affalterbach

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nummer 31 Donnerstag, 05. August 2021

Hintergurndbild: gopixa/iStock/Getty Images

Impfbus war ein voller Erfolg

Am vergangenen Donnerstag stand der Impfbus vor dem Rathaus. Es konnten einige Kurzentschlossene geimpft werden.

Wir freuen uns, dass diese Aktion gut angenommen wurde und danken dem Kreisimpfzentrum für ihre hervorragende Arbeit.

Amtsblatt www.affalterbach.de

Amtliches

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2021

1.) Bürgerfragestunde

Ein Bürger fragte nach, wie die Gemeinde zum Thema CO2-Neutralität stehe und ob Ladesäulen für E-Fahrzeuge in Planung sind.

Der Vorsitzende führte aus, dass Ende des Jahres durch die Firma AMG öffentliche Ladesäulen im Industriegebiet entstehen werden. Durch das Blockkraftwerk in der Schule versucht man bereits Maßnahmen im Hinblick auf die CO2-Neutralität umzusetzen. Dies soll selbstverständlich in weiteren Projekten auch berücksichtigt werden. Im Bauhof hat man keine Elektrofahrzeuge im Einsatz, allerdings wird von der Amtsbotin bereits ein E-Bike genutzt.

2.) Neuanlage Urnengräber

Bürgermeister Döttinger erklärte die aktuellen Planungen zur Neuanlage der Urnengräber. Er betonte, dass sich der Bauhof zusammen mit Herr Kübler intensiv Gedanken über die Gestaltung der Neuanlage gemacht hat. Die Kosten der Anlage belaufen sich auf ca. 25.000 €.

Das Gremium sprach sich für die Planungen aus und waren positiv gestimmt, dass sich auch der Bauhof einbringen konnte und die Ideen der Mitarbeiter in die Umsetzung einfließen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der aktuellen Planung zu und beauftragt die Verwaltung, die Planung umzusetzen.

3.) Bundestagswahl am 26. September 2021
- Bildung der Wahlbezirke

Bürgermeister Döttinger erklärte, dass man auch bei der Bundestagswahl von einer hohen Breifwahlbeteiligung ausgehe. Die Verwaltung schlug vor, die Wahlbezirke wie bisher beizubehalten.

Es erging folgender Beschluss:

Die Wahlbezirke und Wahlräume werden wie oben genannt beibehalten.

4.) Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022

Gemeinderat Burkhardt erklärte sich für befangen und trat ab.

Bürgermeister Döttinger erklärte, dass sich zwei Elternbeiräte gegen und einer für die Anpassung der Beiträge ausgesprochen haben.

Nach kurzer Diskussion konnten alle Argumente für und gegen die Anpassung ausgetauscht werden.

Es erging folgender Beschluss:

Der Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird entsprechend dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

5.) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund, 1. Änderung“

Gemeinderätin Koch und Gemeinderat Neuweiler erklärten sich für befangen und traten ab.

Bürgermeister Döttinger begrüßte Herr Müller von Büro KMB und übergab ihm das Wort.

Herr Müller stellte den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vor.

Es erging folgender Beschluss:

1. Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund“ soll eine Bebauungsplanänderung durchgeführt und somit nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO aufgestellt werden. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Büros KMB vom 07.04.2021. Da es sich um die erste Änderung des Bebauungsplans handelt, erhält der Bebauungsplan folgenden Namen „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund, 1. Änderung“. Das Verfahren soll nach § 13a BauGB durchgeführt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das planungsrechtliche Verfahren durchzuführen.

6.) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Dorfweinberge, 2. Änderung“

Gemeinderätin Séguret und Gemeinderat Neuweiler erklärten sich für befangen und traten ab.

Bürgermeister Döttinger übergab das Wort an Herr Müller von Büro KMB.

Herr Müller stellte den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vor.

Nach kurzer Diskussion konnten alle Fragen von Herr Müller beantwortet werden.

Es erging folgender Beschluss:

1. Für den Bebauungsplan „Dorfweinberge“ soll eine Bebauungsplanänderung durchgeführt und somit nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO aufgestellt werden. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Büros KMB vom 13.07.2021. Da es sich um die erste Änderung des Bebauungsplans handelt, erhält der Bebauungsplan folgenden Namen „Dorfweinberge, 1. Änderung“. Das Verfahren soll nach § 13a BauGB durchgeführt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das planungsrechtliche Verfahren durchzuführen.

7.) Finanzzwischenbericht 2021

Kämmerin Gläser präsentierte mit dem Finanzzwischenbericht den aktuellen Stand der Gemeindefinanzen zur Jahresmitte. Trotz des Anhaltens der Corona-Pandemie hat sich die finanzielle Lage besser entwickelt als man geplant hatte.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Einnahmen zum Jahresbeginn äußerst ungewiss und es wurde vorsichtig geplant. Ein Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Land konnte erfreulicherweise erzielt werden. Für das Jahr 2021 hat man mit Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 2,5 Mio. € geplant. Aktuell schätzt die Verwaltung die Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer auf rund 3,9 Mio. €.

Als Fazit konnte von Frau Gläser festgehalten werden, dass man auch weiterhin keine Schulden aufnehmen muss, da die Gemeinde Affalterbach über ein finanzielles Polster verfügt.

Es erging folgender Beschluss:

Zustimmende Kenntnisnahme.

8.) Bausachen

a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Gerstenweg 4

Es erging folgender Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

9.) Verschiedenes

a.) Baugebiet „Hinter dem Kirchhof“

Bürgermeister Döttinger erklärte, dass seit 23. Juni 2021 das Baugebiet „Hinter dem Kirchhof“ rechtskräftig ist. Eine Vergabe der Bauplätze ist über ein Punktesystem geplant. Er machte deutlich, dass eine Bewerbung frühestens Ende des Jahres möglich ist und bat von Bewerbungen vor der offiziellen Ausschreibung abzusehen. Die Verwaltung gehe davon aus, dass im nächsten Jahr das Baugebiet erschlossen wird und ein Baustart erst ab Ende nächsten Jahres möglich sein könnte.

b.) Feuerwehrfahrzeug GW-T

Bürgermeister Döttinger informierte das Gremium, dass ein Zuschuss in Höhe von 25.500,00 € für die Anschaffung eines Gerätewagen- Transport (GW-T über 3,5 t bis 9 t zGM) bewilligt wurde.

c.) Impfbus

Bürgermeister Döttinger gab bekannt, dass am Donnerstag, den 29. Juli 2021 ein Impfbus mit einem mobilen Impfteam nach Affalterbach kommt. Dieser soll zwischen 9.00 und 13.00 Uhr allen Impfwilligen zur Verfügung stehen. Jeder Freiwillige hat die Wahl zwischen den Impfstoffen BioNTech und Johnson & Johnson. Dies gilt für all diejenigen, die noch keine Impfung erhalten haben oder noch die zweite Impfung aussteht und vor mindestens drei Wochen die erste erhalten haben. Neben dem Impfpass sollen die Impflinge ihre Krankenkarte sowie den Personalausweis oder Reisepass bereithalten.

d.) Teststelle beim DRK-Heim schließt

Der Vorsitzende erklärte, dass auf Grund der sinkenden Nachfrage der Betrieb ab dem 1. August 2021 zunächst eingestellt wird. Erst wenn die Zahlen wieder steigen sollten, ist eine erneute Öffnung geplant. Zwischen März und Juli konnten insgesamt über 2.000 Tests durchgeführt werden. Er bedankte sich recht herzlich beim DRK-Ortsverein und der Lembergapotheke für die tolle Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

	Telefon-Nr.	E-Mail
(Zentrale)	**8353-0**	gemeinde@affalterbach.de
	Telefax-Nr. 8353-53	
Bürgermeister Döttinger	8353-10	s.doettinger@affalterbach.de
Frau Bender (Zentrale/Vorzimmer BM)	8353-18	n.bender@affalterbach.de
Herr Langner (Leiter Hauptamt)	8353-20	a.langner@affalterbach.de
Frau Brendel (Vorzimmer Hauptamt)	8353-25	a.brendel@affalterbach.de
Frau Hennrich-Bauer (Bauamt/Ordnungsamt)	8353-21	b.bauer@affalterbach.de
Frau Kristmann (Bürgerbüro)	8353-23	s.kristmann@affalterbach.de
Frau Götz (Bürgerbüro)	8353-24	i.goetz@affalterbach.de
Frau Pantle (Standesamt)	8353-27	p.pantle@affalterbach.de
Frau Gläser (Leiterin Finanz-/Bauverwaltung)	8353-30	j.glaeser@affalterbach.de
Frau Volz (Vorzimmer Finanz-/Bauverwaltung)	8353-33	m.volz@affalterbach.de
Frau Kübler (Steueramt)	8353-31	a.kuebler@affalterbach.de
Frau Binder (Gemeindekasse)	8353-32	m.binder@affalterbach.de
Frau Hübner (Bücherei)	8353-40	buecherei@affalterbach.de
Frau Müller (Integrationsbeauftragte)	8353-22	t.mueller@affalterbach.de

Weitere wichtige Telefonnummern

	Tel.-Nr.
Bauhof	0174 3100409
Störung Wasserversorgung	
innerhalb der Dienstzeit	07144 8982364
außerhalb der Dienstzeit	07345 96382120
Notruf	112 o. 110
Krankentransporte Ludwigsburg	07141 19222
Polizeirevier Marbach	9000
Grundschule - Hausmeister -	0174 3100914
Grundschule	887758-10
- Sekretariat - Frau Rohn	
sekretariat@apfelbach.schule.bwl.de	
Kernzeitenbetreuung / Hort	887758-61
Jugendmusikschule, C. Burgmann	07142 913846
- M. Fuchs	331426
- Verwaltung, Fr. Rohn	887758-10/38913
afb-musikschule@web.de	
Kindertagesstätte Klingenstraße	887758-30
Kindergarten Birkhau	36041
Elsa-Brodbeck-Kindertagesstätte	38951
Syna, Störung Strom	07144 266-233
Gas	07144 266-211
Bezirks-Schornsteinfegermeister Frank	07134 916984
Bezirks-Schornsteinfegermeister Wich	07193 2130398
Kleeblatt Affalterbach	88766-0
Grundbuchamt Heilbronn	07131 3898500

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.30 - 19.30 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE73 6045 0050 0003 6412 77 BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE59 6049 0150 0010 3750 07 BIC GENODES1LBG

Notdienste

Ärztlicher Sonntagsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstr. 1, 71640 Ludwigsburg, Telefon: 116 117, werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr, Wochenende von Freitag 16:00 bis Montag 8:00 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Freitag 6. August 2021
Römer-Apotheke, Studionstr. 7, 71726 Benningen, Tel. 07144 14693

Samstag 7. August 2021
Apotheke Kirchberg, Kirchplatz 1, 71737 Kirchberg, Tel. 07144 36726

Sonntag 8. August 2021
Neckar-Apotheke, Tiefengasse 19, 74379 Ingersheim, Tel. 07142 20280

Montag 9. August 2021
Apotheke am Bahnhof, Rielingshäuser Str. 1, 71672 Marbach, Tel. 07144 4073

Dienstag 10. August 2021
Palm´sche Apotheke am Rathaus, Marktplatz 10, 71691 Freiberg, Tel. 07141 707677

Mittwoch 11. August 2021
Stadt-Apotheke, Bei der Stadtmauer 1, 71723 Großbottwar, Tel. 07148 922273

Donnerstag 12. August 2021
Neckar-Apotheke, Tiefengasse 19, 74379 Ingersheim, Tel. 07142 20280

Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund, 1. Änderung“

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund“ soll eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach hat daher am 28. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund, 1. Änderung“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Abgrenzungsplan des Büros KMB und beinhaltet die Flurstücke:

- 4910, 1359/1, 1360/1 und 1572

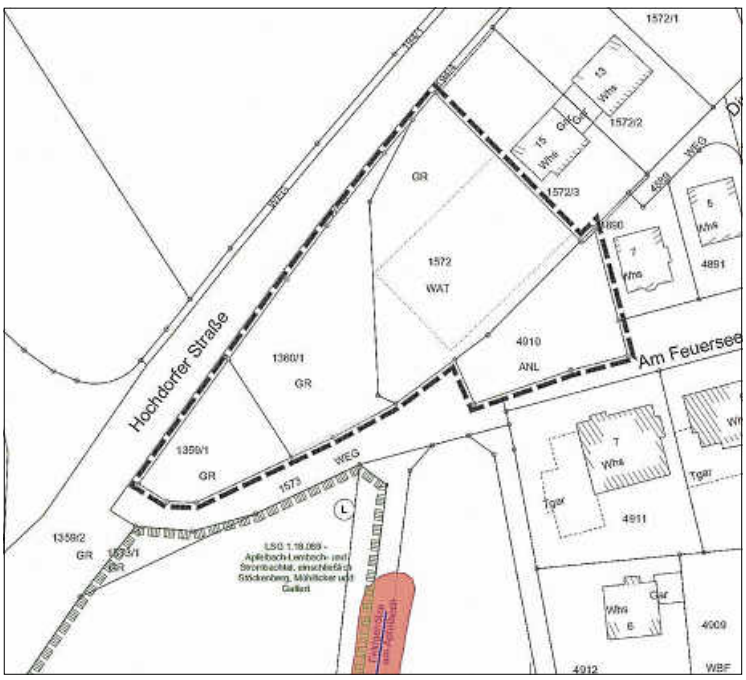

Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 3.300 m². Aufgrund des nach wie vor großen Bedarfs an Wohnraum, besonders in der wirtschaftlich starken Region Stuttgart, ist eine Ausweisung und Schaffung neuer Wohnbauflächen von hohem öffentlichem Interesse. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohn- und Gewerbegebiet Näherer Grund, 1. Änderung“ möchte die Gemeinde Affalterbach diesem Bedarf gerecht werden.

Die vorgesehenen, allgemeinen Wohnbauflächen sollen über die Hochdorfer Straße erschlossen werden. Zudem ist eine Verlegung des vorhandenen Spielplatzes in den mittleren Planbereich vorgesehen, in dem zahlreiche Leitungen verlaufen, sodass eine Wohnbebauung hier ohnehin nur erschwert möglich wäre. Aufgrund der Verlegung des Spielplatzes kann das Bebauungsplangebiet optimal ausgenutzt und gleichzeitig kann durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche der Erhalt des Baumbestands in diesem Bereich gewährleistet werden.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar ist das Plangebiet als Fläche „für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit ging man zuerst davon aus, dass das Plangebiet zum Außenbereich gehört. Aufgrund seiner „geringen“ Gebietsgröße wurde ein Verfahren nach § 13b BauGB gewählt und im November 2019 der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst. Im weiteren Verfahren wurde während der Grundlagenerhebung dann festgestellt, dass das Plangebiet bereits im Bebauungsplan „Näherer Grund“ enthalten ist. Das Gebiet ist folglich eine Innenbereichsfläche mit einer „geringen“ Gebietsgröße (überbaubare Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO geringer als 20.000 m²) für die nun ein Verfahren nach § 13a BauGB vorzusehen ist und der Aufstellungsbeschluss erneut gefasst wurde.

Die Planung begründet keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Ebenfalls bestehen keine Hinweise auf „Störfallbetriebe“ und es liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) vor. In dem „beschleunigten Verfahren“ kann somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen werden.

Affalterbach, den 2. August 2021

Steffen Döttinger
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Dorfweinberge, 2. Änderung“

Für den Bebauungsplan „Dorfweinberge“ soll eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden. Da 1994 bereits eine Änderung des Textteils erfolgte, handelt es sich hiermit um die zweite Änderung des Bebauungsplans. Der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach hat daher am 28. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfweinberge, 2. Änderung“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Abgrenzungsplan des Büros KMB:

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, um die Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung und Fortentwicklung im Westen Affalterbachs südlich des Lembergwegs zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst das Bebauungsplangebiet „Dorfweinberge“, genehmigt am 4. März 1965 und in Teilbereichen die Bebauungsplangebiete „Lembergweg“ von 1959 und Lembergweg II sowie einen kleineren Bereich, für den bislang kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Aufgrund konkreter Bauanfragen hat sich die Notwendigkeit zur Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes gezeigt. Die Problematik älterer Siedlungsstrukturen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Strukturen im Innenbereich und den damit verbundenen Entwicklungspotenzialen, erfordert für mögliche weitere Nachverdichtungsmaßnahmen eine nähere Betrachtung und somit differenziertere Regelungen. Das Potenzial zur Schaffung von Wohnraum im Innenbereich soll dabei baurechtlich und städtebaulich geregelt werden und somit an die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Affalterbach angepasst werden. Gerade die 1994 nachträglich festgesetzte Beschränkung von 3 Wohneinheiten pro Gebäude ist nicht mehr zeitgemäß und limitiert eine Schaffung von zusätzlichem Wohnraum unverhältnismäßig stark.

Mit der Aufstellung bzw. Änderung der oben genannten Bebauungspläne hat die Gemeinde Affalterbach die Mög-

lichkeit, die städtebauliche Nachverdichtungen südlich des Lembergwegs zu ordnen und damit neuen Wohnraum in der Region Stuttgart sicherzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gewährleistet somit eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 (6) 4 BauGB an, da es sich um eine Maßnahme zur Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und zum Umbau vorhandener Ortsteile handelt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 93.700 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 ist von einer überbaubaren Grundfläche von etwa 37.480 m² auszugehen. Damit bleibt der zu überplanende Bereich bei einer zulässigen Überbauung der Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO innerhalb des in § 13a (1) 2 BauGB aufgeführten Schwellenwert zwischen 20.000 m² und 70.000 m².

Gem. Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG ist auf Grundlage des § 3c UVPG für sonstige Gebiete. in den ein Bebauungsplan geändert wird, mit einer zulässigen Grundfläche von 100.000 m² oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da es sich bei der vorgesehenen Planung um eine Fläche mit einer deutlich geringeren Grundfläche handelt, begründet die Planung keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete). Im „beschleunigten Verfahren“ kann somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen werden. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen entfällt, da diese „vor der planerischen Entscheidung als zulässig“ gelten.

Affalterbach, den 2. August 2021

Steffen Döttinger
Bürgermeister

Gebühren für das Kindergarten-/Schuljahr 2021/2022:

Gruppe (Ü3) verlängerte Öffnungszeiten
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 114,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 86,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 57,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Betreuung ab dem 2. Lebensjahr, altersgemischte Gruppe (verlängerte Öffnungszeiten)
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 202,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 202,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 166,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Ganztagesbetreuung (Ü3)
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 251,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 251,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 221,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Kleinkindbetreuung (Krippe 9,50 Std./Tag)
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 371,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 371,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 329,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Kleinkindbetreuung (Krippe 10,50 Std./Tag)
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 407,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 407,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 385,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Kernzeitenbetreuung ohne Ferienbetreuung
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 63,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 44,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 26,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr 0,00 Euro

Kernzeitenbetreuung mit Ferienbetreuung
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 79,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 58,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 30,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Hort an der Schule
- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 213,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 190,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 190,00 Euro
- Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 0,00 Euro

Familien mit 4 und mehr Kindern sind vom Kindergartenentgelt freigestellt.

Gemeinde Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg

Die Gemeinde Affalterbach (ca. 4.500 Einwohner) sucht zur Verstärkung des Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in im Bauhof (m/w/d)

mit 100 % Beschäftigungsumfang.

Ihre Aufgaben:
Sie arbeiten in einem engagierten 6-köpfigen Team, erledigen alle Aufgaben im Bereich Hoch- und Tiefbau und pflegen die Grünanlagen der Gemeinde Affalterbach. In den Wintermonaten arbeiten Sie im Rahmen einer Rufbereitschaft im Winterdienst mit.

Wir bieten Ihnen:
- ein freundliches und kompetentes Team
- regelmäßige Fortbildungen
- Fahrtkostenzuschüsse
- Eine Bezahlung nach Entgeltgruppe 5 TVöD

Wir wünschen uns:
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und körperliche Belastbarkeit
- Sie sollten über den Führerschein der Klasse C verfügen.
- Eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/in wäre vorteilhaft.

Interessiert?
Dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 13. August 2021 an die Gemeinde Affalterbach, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach oder online an gemeinde@affalterbach.de.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen Herr Langner unterTel. 07144 8353-20 gerne zur Verfügung.

Corona-Maßnahmen in vier Inzidenzstufen

Ab **26. Juli 2021** werden die vier Inzidenzstufen mit kleinen Anpassungen fortgeführt. Die Anpassungen sind mit einem + gekennzeichnet. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.

Stand: 26. Juli 2021 – weitere Informationen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

Grundsätzlich gilt:

Abstand halten | **Hygiene praktizieren** | **Medizinische Maske tragen** | **Corona-App nutzen** | **Regelmäßig lüften**

Medizinische Maskenpflicht in Innenräumen ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.
Ausnahmen:
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Im Freien ist die Maske nur dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Schnell- und Selbsttests (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

Legende

3G — Nachweislich geimpft, genesen oder getestet

Datenverarbeitung erforderlich

Hygienekonzept erforderlich

Zusätzliche Maskenpflicht

Lebensbereiche	Inzidenzstufe **1** (unter 10)	Inzidenzstufe **2** (10 bis 35)	Inzidenzstufe **3** (35 bis 50)	Inzidenzstufe **4** (über 50)
Kontakt-beschränkungen (Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.)	max. **25** Personen	**4** Haushalte, max. **15** Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)		**2** Haushalte, max. **5** Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)
Private Veranstaltungen Ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	**Im Freien:** max. **300** Personen	**Im Freien:** max. **200** Personen	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen**: max. **50** Personen mit 3G	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen**: max. **10** Personen mit 3G
	In geschlossenen Räumen: max. **300** Personen mit 3G	**In geschlossenen Räumen**: max. **200** Personen mit 3G		
+ **Öffentliche Veranstaltungen** (wie Theater, Oper, Konzert, Betriebs- und Vereinsfeiern, Stadtfeste ohne Fahrgeschäfte etc.)	**Im Freien**: max. **1.500** Personen über **300** Personen mit[1]: **In geschlossenen Räumen**: max. **500** Personen	**Im Freien**: max. **750** Personen über **200** Personen mit[1]: **In geschlossenen Räumen**: max. **250** Personen	**Im Freien**: max. **500** Personen mit 3G über **200** Personen mit[1]:	**Im Freien**: max. **250** Personen mit 3G über **200** Personen mit[1]:
	Oder: max. **50 %** der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G maximal **25.000** Personen	**Oder:** max. **50 %** der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G maximal **25.000** Personen	**In geschlossenen Räumen**: max. **200** Personen mit 3G	**In geschlossenen Räumen**: max. **100** Personen mit 3G

[1] Keine Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter durch Zuweisung von festen Sitzplätzen garantiert ist.

Lebensbereiche	Inzidenzstufe **1** (unter 10)	Inzidenzstufe **2** (10 bis 35)	Inzidenzstufe **3** (35 bis 50)	Inzidenzstufe **4** (über 50)
Freizeit-einrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbäder[3] etc.)	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen** ohne Beschränkung[2] der Personenanzahl [2] In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Absatz 1 Nummer 1 Corona-Verordnung des Landes). [3] Für Schwimmbäder gelten zusätzliche Vorgaben zur Begrenzung der Personen in den Becken		**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **10 m²** mit 3G	**Im Freien:** **1** Person je angefangene **20 m²** mit 3G **In geschlossenen Räumen:** geschlossen
Außerschulische Bildung (wie Volkshochschulen, Jungendkunstschulen, Musikschulen etc.)	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung		Ohne Personenbeschränkung mit 3G	**Im Freien**: max. **100** Personen mit 3G **In geschlossenen Räumen**: max. **20** Personen mit 3G
Kultur-einrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc.)	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung		**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** 1 Person je angefangene 10 m² mit 3G (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** 1 Person je angefangene 20 m² mit 3G (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)
Gastronomie und Vergnügungs-stätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.) (3G und Datenverarbeitung gilt generell nicht für to-go-Angebote)	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung **In geschlossenen Räumen:** Rauchverbot	**Im Freien:** ohne Personenbeschränkung **In geschlossenen Räumen:** **1** Person je **2,5 m²** mit 3G Rauchverbot	**Im Freien:** ohne Personen beschränkung mit: 3G **In geschlossenen Räumen:** **1** Person je **2,5 m²** mit 3G Rauchverbot

Baden-Württemberg.de

Lebensbereiche	Inzidenzstufe **1** (unter 10)	Inzidenzstufe **2** (10 bis 35)	Inzidenzstufe **3** (35 bis 50)	Inzidenzstufe **4** (über 50)
Betriebskantinen und Mensen (3G und Datenverarbeitung gilt generell nicht für to-go-Angebote)	Nutzung durch Angehörige der Einrichtung 3G gestattet			mit: 3G
+ **Einzelhandel** (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr, Flohmärkte)	Ohne besondere Regelungen		**In geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **10 m²** **Im Freien:** keine Personenbeschränkung	**In geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **10 m²** Für Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient: **Im Freien:** keine Personenbeschränkung. Keine Dokumentationspflicht.
Körpernahe Dienstleistungen	Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit: 3G			Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit: 3G
Messen	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **3 m²** **Oder**: ohne Beschränkung der Personananzahl mit: 3G	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **7 m²** **Oder:** **1** Person je angefangene **3 m²** mit: 3G	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **10 m²** mit: 3G	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **20 m²** mit: 3G

Baden-Württemberg.de

Lebensbereiche	Inzidenzstufe **1** (unter 10)	Inzidenzstufe **2** (10 bis 35)	Inzidenzstufe **3** (35 bis 50)	Inzidenzstufe **4** (über 50)
Beherbergung	Ohne 3G		mit: 3G bei Anreise und anschließendem Testnachweis alle 3 Tage	
+ **Touristischer Verkehr** (wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr etc.)	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung	**75%** der Kapazität ohne 3G **100%** der Kapazität mit: 3G	max. **75%** der zulässigen Fahrgastanzahl	max. **50%** der zulässigen Fahrgastanzahl
+ **Diskotheken** (Resultate der Modellprojekte sollen abgewartet werden, um eventuell weitere Erleichterungen zu ermöglichen.)	**30**% der Kapazität mit: 3G	Geschlossen		
Prostitutionsstätten	Mit: 3G	**1** Person je angefangene **10 m²** mit 3G Raumnutzung nur durch **2** Personen	Geschlossen	

Baden-Württemberg.de

Lebensbereiche	Inzidenzstufe **1** (unter 10)	Inzidenzstufe **2** (10 bis 35)	Inzidenzstufe **3** (35 bis 50)	Inzidenzstufe **4** (über 50)
+ **Sport** (Für Sportstätten gelten die zusätzlichen Vorgaben der Corona-Verordnung Sport.)	**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen**: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung		**Im Freien** und **in geschlossenen Räumen:** keine Personenbeschränkung mit: 3G	**Im Freien**: max. **25** Personen mit: 3G Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt. **In geschlossenen Räumen:** max. **14** Personen mit: 3G Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.
+ **Wettkampfveranstaltungen im Sport**	**Im Freien**: max. **1.500** Personen über **300** Personen mit[4]: **In geschlossenen Räumen**: max. **500** Personen **Oder:** max. **50 %** der Kapazität ohne Abstandsgebot mit: 3G max. **25.000** Personen	**Im Freien**: max. **750** Personen über **200** Personen mit[4]: **In geschlossenen Räumen**: max. **250** Personen **Oder:** max. **50 %** der Kapazität ohne Abstandsgebot mit: 3G max. **25.000** Personen	**Im Freien**: max. **500** Personen mit: 3G über **200** Personen mit[4]: **In geschlossenen Räumen**: max. **200** Personen mit: 3G	**Im Freien**: max. **250** Personen mit: 3G über **200** Personen mit[4]: **In geschlossenen Räumen**: max. **100** Personen mit: 3G
+ **Stadt- und Volksfeste mit Fahrgeschäften** (Festzelte und Freilichtbühnen sind nicht erlaubt)	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung		**1** Person pro **10 m²** für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche mit: 3G	**1** Person pro **20 m²** für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche mit: 3G

[4] Keine Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter durch Zuweisung von festen Sitzplätzen garantiert ist.

Baden-Württemberg.de

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
+	**Mit Abstand:** ohne 3G und ohne Personenbeschränkung **Ohne Abstand:** maximal **35** Personen oder bis **75%** der Kapazität mit: 3G			**Mit Abstand:** ohne 3G und ohne Personen-beschränkung **Ohne Abstand:** max. 35 Personen oder bis **60%** der Kapazität mit: 3G
Präsenz-veranstaltungen an Hochschulen (weitere Regelungen durch Hausrecht möglich)				

Die Gemeinde Affalterbach (ca. 4.500 Einwohner) sucht zum 13. September 2021 eine

Küchenhilfe für den Kindercampus Klingenstraße (m/w/d)

für montags, donnerstags und freitags jeweils von 12.15 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.
Die Anstellung erfolgt nach den Vorschriften für geringfügig Beschäftigte.

Sie sind interessiert? Dann senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 13. August 2021 an die Gemeinde Affalterbach, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach oder online an gemeinde@affalterbach.de.

Bei personalrechtlichen Fragen steht Ihnen Herr Langner unter Telefon 07144/8353-20, bei fachlichen Fragen Frau Götz-Vetter unter Telefon 07144/887758-30 zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Affalterbach

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Steffen Döttinger, 71563 Affalterbach, Marbacher Straße 17, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Informationen aus dem Rathaus

Eigenbedarfskündigung?

Mietschulden?

Räumungsklage?

Wir beraten Sie gern!

Fachstelle Wohnungssicherung

Beratungsangebot für Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind

Kontakt: Patric Krahl
0176 345 036 97

Offene Sprechstunde:
montags 14 - 16 Uhr

Rathaus Marbach, Erdgeschoss, Marktstraße 23, 71672 Marbach

Süwag - Störungsportal für defekte Straßenlampen

Die Süwag Energie AG bietet ab sofort ergänzend zu den bisherigen Kommunikationskanälen ein Web-basiertes Störungsportal zur Meldung ausgefallener Straßenlampen. Mit diesem neuen Meldeweg möchte die Süwag Energie AG in Zusammenarbeit mit den Kommunen den Bürgern die Möglichkeit geben, defekte Straßenlampen direkt der Syna GmbH als zuständiger Betriebsführer zu melden und somit „auf kurzem Weg“ die Reparatur in die Wege zu leiten.
Ausgefallene Leuchten können einfach online über das Störungsportal der Syna gemeldet werden. Entweder direkt über die Syna-Internetseite

www.syna.de/Corp/stoerung-melden
oder direkt über den eigenen Web-Browser unter
https://planauskunft.syna.de/stoerungsmeldung/.

Die oben genannten Links können auch direkt über unsere Homepage **www.affalterbach.de** unter „Schadensmeldung“ aufgerufen werden.

Natürlich können Sie defekte Straßenlampen auch gerne weiterhin bei uns im Rathaus unter der Telefon Nr. 07144 8353-21 melden.

Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Mitbürgern, die im Laufe der Woche ihren Geburtstag feiern, von Herzen alles Gute für das vor Ihnen liegende Lebensjahr.

Wir beglückwünschen zum
90. Geburtstag am 05.08.2021 Frau Jutta Kalko
70. Geburtstag am 08.08.2021 Frau Silvia Rau

Geschwindigkeitsmessungen

Komm. Geschwindigkeitsmessung am 21.07.2021

Messpunkt	**Winnender Straße**
Einsatzzeit	09.10 Uhr - 10.40 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	427
Überschreitungen	49
Höchstgeschwindigkeit	56 km/h

Freiwillige Feuerwehr Affalterbach

Hilfe unter der Notrufnummer 112

Notruf 112 *Grafik: Feuerwehr*

In den vergangenen Wochen und Monaten ist es vermehrt zu Gefahrenhinweisen gekommen, die per Anruf im Feuerwehrhaus oder auch persönlich an Angehörige der Feuerwehr übermittelt wurden. Aus diesem Grund will die Feuerwehr Affalterbach ausdrücklich auf die Verwendung der Notrufnummer 112 verweisen. Während Feuerwehrangehörige weder für die Entgegennahme solcher Hinweise zuständig noch rund um die Uhr erreichbar sind, ist auch das Feuerwehrhaus in der Winnender Straße nicht ständig besetzt. Notrufe über die europaweit einheitliche Notrufnummer 112 werden 24-stündig von der hierfür zuständigen Integrierten Leitstelle in Ludwigsburg angenommen und bearbeitet. Das dort eingesetzte Personal ist entsprechend geschult, dadurch kann eine Alarmierung der benötigten Rettungskräfte deutlich schneller und zielgerichteter erfolgen. Dabei ist es egal, ob es sich um einen medizinischen Notruf, einen Brand, einen Verkehrs- oder Betriebsunfall, einen Sturm- oder Unwetterschaden (zum Beispiel Überschwemmungen, umgestürzte Bäume, auf Fahrbahnen liegende Äste usw.) oder den Austritt von Gas oder Gefahrgut (auch Öl oder Kraftstoff) handelt. Bei der Verwendung des europaweit einheitlichen Notrufs 112 müssen sich die Bürgerinnen und Bürger außerdem keine Sorgen über möglicherweise entstehende Kosten machen (eine Verfolgung erfolgt nur wenn nachweislich eine böswillige Alarmierung der Rettungskräfte erfolgt). Bei Gefahr oder drohender Gefahr muss immer umgehend der Notruf 112 gewählt werden – nur so ist eine schnelle und professionelle Hilfe durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst möglich.

Rettungsdienst und Feuerwehr sind über 112 europaweit erreichbar *Foto: Feuerwehr*

Arbeitskreis Asyl

www.ak-asyl-affalterbach.de

QR-Code
Für Smartphone-Nutzer mit QR-Code-Reader geht es hier ganz schnell zu unserer Website:

Ortsbücherei

Meine Bücherempfehlungen für Krimi-Liebhaber:

Der Donnerstagsmordclub
von Richard Osman
Joyce, Elizabeth, Ron und Ibrahim: Die vier pfiffigen Senior*innen haben eine analytische Vergangenheit und treffen sich jeden Donnerstag im Puzzlezimmer ihrer Seniorenresidenz, um ungelöste Kriminalfälle zu knacken. Doch dann bekommen sie einen Mord frei Haus geliefert...
Ebenso als Hörbuch ausleihbar.

Unter dem Ahorn
von Louise Penny
Im von Wäldern umgebenen Kloster Entre-les-Loupes wird der charismatische Chorleiter Frère Mathieu erschlagen. Wie soll Chief Inspector Gamache die Mitbrüder zum Reden bringen, die einem Schweigegelübde unterliegen? Und warum taucht sein Vorgesetzter Francoeur am Tatort auf?
Ebenso als Hörbuch ausleihbar.

Provenzalischer Sturm
von Sophie Bonnet
Auf einem malerischen Weingut in der Provence möchte Kommissar Durand seiner Charlotte einen Heiratsantrag machen. Doch mysteriöse Todesfälle auf dem Weingut und eine Kochshow im Hotel durchkreuzen seine Pläne. Und dann gerät Charlotte in höchste Gefahr.
Ebenso als Hörbuch ausleihbar.

Schweigendes Les Baux
von Cay Rademacher
In einem provenzalischen Dorf wird der Besucher einer Kunstausstellung ermordet. Roger Blanc findet heraus, dass das Opfer Privatdetektiv war und für den Besitzer eines Mandelhofs gearbeitet hat. Blanc stößt auf einen sieben Jahre zurückliegenden Fall, der nie gelöst wurde...

Der Polizist
von John Grisham
In Clanton, Mississippi, steht der 16-jährige Drew Gamble vor Gericht. Unbestritten ist, er hat einen örtlichen Deputy umgebracht, aber unklar, ob in Notwehr oder nicht. Der Pöbel fordert lauthals die Todesstrafe, während sein Pflichtverteidiger Jake Brigance unter Hochdruck die Wahrheit sucht... Die Ortsbücherei ist immer Di. und Do. von 16 bis 19 Uhr geöffnet.

Ihre Ortsbücherei ist in den Sommerferien vom 17.08.2021 bis einschl. 09.09.2021 geschlossen. Ab Dienstag, den 14.09.2021 ist die Bücherei dann wieder für Sie zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr geöffnet.

Ihre Büchereileiterin
Sonja Hübner

Auswärtige Ämter

Landratsamt Ludwigsburg

Corona-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über 10: Neue Regeln gelten

Landrat Dietmar Allgaier: „Lassen Sie sich bitte zu Ihrem und zum Nutzen Ihrer Mitmenschen impfen!“ Chef der Kreisverwaltung befürwortet bei vierter Welle Einschränkungen für Ungeimpfte

Da die Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg an fünf aufeinander folgenden Tagen wieder über 10 liegt, gelten ab Montag, 2. August, neue Regeln nach dem Stufenplan der Landesregierung. Der Landkreis befindet sich dann wieder in der Inzidenzstufe 2 zwischen 10 und 35. Die Allgemeinverfügung wurde bereits veröffentlicht.
In der Inzidenzstufe 2 dürfen im privaten Bereich 15 Personen aus maximal vier Haushalten zusammen kommen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit). Private Feiern können im Freien mit maximal 200 Personen (zuvor 300) stattfinden, in geschlossenen Räumen mit der gleichen Personenzahl, allerdings unter Beachtung der 3 Gs (Geimpft, Genesen oder Getestet). Bei öffentlichen Veranstaltungen und Wettkampfveranstaltungen im Sport reduziert sich die erlaubte Personenzahl im Freien von 1.500 auf jetzt maximal 750 Personen; wenn es über 200 sind, gilt Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen sind maximal 250 Personen erlaubt. In der Gastronomie ändert sich nichts: Es gibt keine Beschränkung der Personenzahl und auch keine Pflicht der 3 Gs. Lediglich in geschlossenen Räumen gilt generell ein Rauchverbot (und natürlich Hygienekonzept und Datenverarbeitung z.B. mit Luca). Alle Regelungen im Detail finden sich übersichtlich aufbereitet im „Stufenplan für sichere Öffnungsschritte“ (pdf-Datei), ebenfalls verlinkt auf der Homepage des Landkreises Ludwigsburg unter den Informationen rund um den Corona-Virus.
Leider sei im Landkreis Ludwigsburg – wie im gesamten Bundesgebiet – zu beobachten, dass die Impfbereitschaft nachlasse, so Landrat Dietmar Allgaier. „Die Impfung gegen SARS-CoV-2 ist aber dringend nötig, um eine von den Wissenschaftlern vorhergesagte vierte Infektionswelle im Herbst zu verhindern oder zumindest zu erreichen, dass diese flacher verläuft. Wenn wir mit dem Impfen nachlassen, wird die Delta-Variante leichtes Spiel haben, sich auszubreiten“, sagt Landrat Allgaier. Daher macht er auf das Impfangebot im Landkreis aufmerksam: „In den Kreisimpfzentren (KIZ) Ludwigsburg kann man sich mit und ohne Termin mit unterschiedlichen Impfstoffen impfen lassen – es ist inzwischen genügend vorhanden. Lassen Sie sich also bitte zu Ihrem und zum Nutzen Ihrer Mitmenschen impfen!“, appelliert der Chef der Kreisbehörde an die Bürgerinnen und Bürger. Der Landrat macht zudem deutlich, dass es nicht nachvollziehbar sei, wenn manche Menschen die Impfangebote nicht nutzen: „Für den Fall, dass wir in eine vierte Welle kommen sollten, befürworte ich Einschränkungen für Ungeimpfte – zumindest für Berufsgruppen, die viel Kontakt haben mit ungeimpften und gefährdeten Personengruppen, sollte es eine Impfpflicht geben, die der Bund erlassen müsste. Auch das Land sollte die Chance nutzen, mit der neuen Corona-Verordnung ein Zeichen für die Attraktivität der Impfung setzen.“
Alle aktuellen Informationen zu den gültigen Regeln im Landkreis sind online auf der Homepage des Landratsamts unter: https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/ abrufbar. Informationen zu den Öffnungsstufen des Landes gibt es unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/ im Internet.

UKBW Unfallkasse Baden-Württemberg

Schülerinnen und Schüler sind in der Ferienbetreuung unfallversichert

Schutz besteht bei Angeboten der Kommune, Schule, in den Sommerschulen sowie bei Förderprogrammen
Karlsruhe/Stuttgart, den 26.07.2021 Viele Schülerinnen und Schüler freuen sich auf die bevorstehenden Sommerferien und die damit verbundenen Betreuungsangebote, in denen gespielt, gebastelt oder Ausflüge unternommen werden. Doch was passiert, wenn sich ein Kind in der Ferienbetreuung verletzt? Schülerinnen und Schüler, die in Ferienzeiten an organisierten Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen der Gemeinde oder Schule teilnehmen, sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) automatisch und kostenfrei unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch bei einem Besuch der Sommerschulen im Land sowie bei der Teilnahme an den Förderprogrammen „Bridge the Gap – Überbrücke die Lücke“, „Lernbrücken“ oder „Lernen mit Rückenwind“ des Kultusministeriums Baden-Württemberg.
Schulkinder erhalten in der Ferienbetreuung bei einem Unfall dieselbe umfangreiche Absicherung, die sie auch bei einem Unfall während des Schulbesuchs erhalten. Diese Absicherung reicht je nach individuellem Bedarf von einer ambulanten bzw. stationären Versorgung, über Renten- und Pflege-, bis hin zu Teilhabeleistungen. Schülerinnen und Schüler sind dabei sowohl während der Teilnahme als auch auf den damit verbundenen Wegen versichert. Eltern brauchen dafür keine besondere Versicherung abzuschließen.
Sommerschulen und Förderprogramme: Unfallversichert!
Der gleiche Versicherungsschutz besteht auch für den Sommerschulunterricht sowie die Teilnahme an den Lern- und Förderprogrammen „Bridge the Gap – Überbrücke die Lücke“, „Lernbrücken“ und „Lernen mit Rückenwind“ des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Diese Angebote sollen den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Unterrichtsinhalte zu wiederholen und coronabedingte Lernlücken des zurückliegenden Schuljahres zu schließen, um gut vorbereitet in das neue Schuljahr starten zu können.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V.

Goldener Meisterbrief Landwirtschaft

Prüfungsjahrgänge 1970 und 1971 gesucht
Auf der Erntedankveranstaltung des Bauernverbandes Heilbronn-Ludwigsburg e. V. soll der Goldene Meisterbrief der Landwirtschaft überreicht werden. Alle Landwirtschaftsmeister, die im Jahr 1970 oder 1971 ihre Meisterprüfung absolviert haben und im Landkreis Ludwigsburg, im Stadtkreis oder Landkreis Heilbronn leben, werden gebeten, sich beim Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg, Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn, Tel. 07131 888290, Fax: 07131 8882920 zu melden, sofern sie an dieser Ehrung interessiert sind. Für die Beantragung des Goldenen Meisterbriefes lassen Sie uns bitte Ihre Adresse und eine Kopie des Meisterbriefes zukommen.

Foto: gongstudio/iStock/Thinkstock
Denkt an die Umwelt
Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll sondern zum **Altpapier**